

**NEWSLINE**

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

**INHALT**

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

*ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM NOVEMBER 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.*

# TOPTHEMEN

## MAßNAHMENPAKET DER ÖSTERREICHISCHEN KREDITWIRTSCHAFT

Ausgelöst nicht zuletzt durch die politische und mediale Diskussion in den Sommermonaten dieses Jahres haben die österreichischen Banken unterstützende Maßnahmen **definiert**. Damit verbunden war und ist die Erwartungshaltung, dass Fortschritte bei der Anpassung der Vorfälligkeitsentschädigung an die deutsche Rechtslage und Fortschritte bei der KIM-V gelingen und auch die OeNB einen Beitrag leistet, die Kosten von Bargeld zu reduzieren. Diese unterstützenden Maßnahmen umfassen Folgendes:

### **Verzicht auf Verzugs- und Mahnspesen**

Die Ausfallraten der Banken sind auf niedrigem Niveau. In einem Multikrisen-Umfeld könnten aber Menschen, die einen Kredit für die Finanzierung ihrer eigenen vier Wände zu bedienen haben, in Probleme kommen. Daher setzten Österreichs Banken hier ein klares Zeichen und kommen den heimischen Kreditnehmer:innen entgegen. Sollte es zu Problemen bei Wohnraumfinanzierungen für die eigene Nutzung kommen und Verzugszinsen und Mahnspesen anfallen, verzichten die österreichischen Banken darauf. Diese Maßnahme ist befristet bis 30. September 2024. Das stellt eine substantielle Unterstützung für Kreditnehmer:innen mit variabler Verzinsung dar. Damit verbunden ist der Appell, sich bei Problemen mit der Rückzahlung von Krediten sofort an die Bank zu wenden, um individuelle Lösungen zu finden.

### **Noch mehr Transparenz bei Spareinlagen**

Der Markt ist nach wie vor von der jahrelangen EZB-Politik des billigen Geldes und der verhaltenen Kreditnachfrage geprägt. Durch weiter verbesserte Transparenz soll der Zinsvergleich bei Spareinlagen weiter vereinfacht werden. *Die österreichischen Banken erklärten sich daher bereit, die Konditionen für täglich fällige, 6, 12, 24 und 36 Monate gebundene Spareinlagen an eine von der OeNB betriebene Plattform zu melden, die mit Anfang Dezember 2023 ihren Betrieb aufgenommen hat. Anders als bisherige Vergleichswebsites ermöglicht die OeNB-Lösung einen Gesamtmarktüberblick, weil alle Sektoren flächendeckend melden, bis auf Spezialbanken und Privatbanken, die diese standardisierten Sparkonditionen nicht anbieten bzw. nur für vermögende Privatkunden anbieten.* Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen zudem, dass die Banken in Österreich die EZB-Zinserhöhungen schnell weitergeben.

### **Ausreichende Bargeldversorgung**

Darüber hinaus wurde dafür Sorge getragen, dass die PSA Gemeinden Bankomaten zu Deckungskosten anbietet. *Damit verbunden ist der Appell, dass auch die OeNB einen Beitrag im Zusammenhang mit den von ihr in Rechnung gestellten Kosten des Bargelds leistet, da diese einen wesentlichen Kostenfaktor bei Bankomaten ausmachen.*

*Im Rahmen dieses Gesamtpakets muss auch die KIM-V substantiell evaluiert werden.* Darüber hinaus kritisieren die österreichischen Banken auch in diesem Zusammenhang die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Fixzinskrediten mit 1% der rückgezahlten Kreditsumme, u.a. weil dadurch die Banken einen wesentlichen Teil der Refinanzierungskosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung tragen müssen. Deutschland und viele andere EU-Mitgliedstaaten kennen diese Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht.

Hierzu laufen weiterhin intensive Bemühungen eine Anpassung an die Situation in Deutschland zu erreichen, *bzw. laufen Überlegungen in transparenter Form den Kund:innen eine Alternative anzubieten.*

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Unverändert ist evident, dass sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben. Schon allein durch die Zinswende ist die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen. Daten der OeNB belegen einen Rückgang der Wohnimmobilienfinanzierungen von deutlich über 60%. Zudem zeigen Daten zur Preisentwicklung einen inflationsbereinigten Rückgang der Immobilienpreise. Ziel der KIM-V war es einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und damit einhergehend überproportionalem Kreditwachstum entgegenzuwirken. Ein massiver Einbruch des Neukreditvolumens ist bereits nachweislich eingetreten. Vor allem sind gemäß § 23h Abs. 1 BWG Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Wohnimmobilienfinanzierung zulässig. Die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Die Sinnhaftigkeit der KIM-V ist vor diesem Hintergrund generell zu hinterfragen.

Daher wurde an die OeNB unter anderem die Forderung herangetragen ein neues Gutachten basierend auf den geänderten ökonomischen Umfeldbedingungen zu erstellen und dieses auch im Sinne einer transparenten Vorgehensweise zu veröffentlichen. Das bestehende ökonomische Gutachten der OeNB für die KIM-V basiert auf 2021-Daten. Darüber hinaus wurde nachdrücklich verlangt, zumindest die unterschiedlichen Ausnahmekontingente auf ein Kontingent zusammenzufassen und damit eine gewisse bürokratische Vereinfachung vorzusehen.

*Entgegen anderslautender Signale der Aufsicht, hat das FMSG am 11. Dezember die unveränderte Beibehaltung der KIM-V beschlossen, ohne die Vereinfachung der Ausnahmekontingente zu empfehlen, obwohl die unterschiedlichen Ausnahmekontingente die Steuerung und damit die Ausnutzung der Ausnahmekontingente im Sinne der Kund:innen erheblich erschweren. Die Schaffung eines einheitlichen Ausnahmekontingentes in Höhe von 20% hätte das Ziel der leichteren Anwendung der Ausnahmekontingente erreicht, ohne die Zielsetzungen der Verordnung in Frage zu stellen.*

## GESETZESVORSCHLAG ZWANGSUMSTELLUNG VARIABEL-VERZINSTE WOHNIMMOBILIENKREDITE

*Mitte Dezember war ein Gesetzesvorschlag zur Änderung des HIKrG mit dem Zweck die Zwangsumstellung variabel-verzinsster Wohnimmobilienkredite vorzusehen, unterbreitet worden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, variable Hypothekarkredite bis 2016 rückwirkend per Gesetz auf Fixzinskredite umzustellen.*

*Eine solche Gesetzesänderung würde einen weitreichenden, auch verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die Privatautonomie von Kreditnehmer:innen und Banken darstellen, der von der Bundessparte vehement abgelehnt wird. Das Signal für den Standort Österreich und die Rechtssicherheit wären fatal. Mit den Vorschlägen werden verfassungsrechtliche Grenzen klar überschritten. Trotz des anhaltenden Multikrisen-Umfeldes ist die Rate ausgefallener Kredite für die Finanzierung von Wohnraum nach wie vor auf einem historisch niedrigen Niveau. Dazu haben auch die freiwillig gesetzten Maßnahmen der österreichischen Banken, wie die Aussetzung von Verzugszinsen und Mahnspesen, beigetragen. Der grundsätzliche Rat an Kreditnehmer:innen ist, bei anbahnenden Problemen mit einer Kreditrückzahlung sofort mit ihrer Bank Kontakt aufzunehmen. Das stellt sicher, dass für die Kund:innen maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden, sollte es zu Problemen bei der Rückzahlung kommen. Man sieht das ganz klar an den Zahlen: Dort wo Kreditnehmer:innen Hilfe benötigen, bekommen sie diese auch. Darüber hinaus würden jene Kreditnehmer:innen benachteiligt - und das sind immerhin 50% - die von Beginn an einen Fixzins für ihre Wohnfinanzierung gewählt haben. Diese politische Vollkaskomentalität ist der falsche Weg.*

*Mit dem Gesetzesvorschlag würden aufsichtsrechtliche und gesetzliche Prinzipien der Kreditwürdigkeitsprüfung mittels Gesetz außer Kraft gesetzt und ein künstlicher und nicht annähernd Marktansatz entsprechender Zinssatz von der Finanzmarktaufsicht (FMA) festgesetzt. Indem es die Steuerung der Refinanzierungsstruktur von Banken schwer bis unmöglich machen würde, würde diese Planwirtschaft-ähnliche Vorgangsweise zu deutlich höheren Liquiditätskosten führen und somit auch in teureren Krediten für Konsument:innen münden. Der Vorschlag setzt somit die Verwirklichung des Traums vom Eigenheim für viele Österreicher:innen unnötig aufs Spiel.*

*Die folgenden (verfassungs-)rechtlichen Bedenken müssen hier angeführt werden:*

- *Es kommt zu einem massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit und Privatautonomie der Banken. Jede Bank hat eine mittel- bis langfristig angelegte Refinanzierungsstruktur hinter ihren Finanzierungen stehen.*
- *Das Legalitätsprinzip wird ebenfalls in Frage gestellt. Auch für Banken gilt der Vertrauensschutz in bestehende gesetzliche Regelungen.*
- *Der Gleichheitsgrundsatz wird berührt.*

*Abzulehnen ist auch die konkrete Ausgestaltung des Vorschlags, wonach offenbar die Umstellung auf fixe Konditionen bis Ende der ursprünglichen Laufzeit - also bis zu 30 Jahren - erfolgen soll.*

## **BANKENAUF SICHT**

### **ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)**

Die Bundessparte hat kritische Stellungnahmen an das BMF sowie an die EU-Ebene zu dem im April 2023 vorgelegten Gesetzespaket der EU-Kommission eingebracht *und bringt sich auch weiterhin kritisch in die laufenden Verhandlungen in Rat und EU-Parlament ein.*

Prioritäre Anliegen:

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

Aktueller Stand im EU-Parlament (ECON-Ausschuss):

Zu den einzelnen Legislativakten (BRRD, SRMR, DGSD) wurden die Berichtsentwürfe des ECON-Ausschusses des EP sowie die eingebrachten Änderungsanträge veröffentlicht.

Zur super preference der Forderungen der Einlagensicherung im Abwicklungsfall argumentiert der ECON-Berichterstatte r Niedermayer sehr nachteilig: Der Berichterstatter argumentiert die Änderung

der Rangfolge der Gläubiger und die Abschaffung der Superpräferenz für Einlagensicherungssysteme verbessere nicht nur die Zugänglichkeit von Einlagensicherungssystemen und des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) anstelle der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung, sondern ebne auch den Weg für finanziell wirksamere Lösungen bei der Abwicklung von Finanzinstituten. Dies dürfte wiederum die Kosten für die Steuerzahler senken.

Die Bundessparte hat zahlreiche Abänderungsanträge bei MEPs eingebracht. Dem Vernehmen nach gibt es von Seiten einiger MEP deutliche Vorbehalte gegen die weitgehenden Vorschläge der Bericht-erstatte, sodass es zu einer Verzögerung der Beschlussfassung im EP kommen könnte.

#### Aktueller Stand im Rat:

Auch wenn der spanische Ratsvorsitz sehr ambitioniert vorgeht (geplant war eine allgemeine Ausrichtung des Rates bis Jahresende), zeichnet sich ab, dass längere Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe folgen werden. Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen.

#### Trilogieeinigung beim Vorschlag zu Beteiligungsketten (sogen. Daisy Chain - Vorschlag):

*Am 6. Dezember 2023 gab es eine Trilogieeinigung zwischen Rat, Parlament und Kommission über den Vorschlag zu Beteiligungsketten (Daisy Chains). Mit dem Legislativakt werden ausgewählte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Behandlung von internen MREL in Bankenabwicklungsgruppen geschaffen und damit die BRRD und SRMR geändert. Der Daisy-Chains-Legislativakt zielt darauf ab, den Abwicklungsbehörden die Befugnis zu geben, interne MREL unter bestimmten Bedingungen auf konsolidierter Basis festzulegen. Gestattet die Abwicklungsbehörde einer Bankengruppe die Anwendung einer solchen konsolidierten Behandlung, sind die zwischengeschalteten Tochterunternehmen nicht verpflichtet, ihre individuellen Bestände an internen MREL abzuziehen, wodurch die von der Kommission festgestellten nachteiligen Auswirkungen vermieden werden.*

## BASEL IV

### Status

Bei den Trilogieverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission ist es im Juni bekanntlich zu einer politischen Einigung gekommen. *Bis vor kurzem liefen noch sogen. technische Trilogieverhandlungen, die jedoch Ende November abgeschlossen wurden. Mit einer Veröffentlichung der finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt ist im 1HJ 2024 zu rechnen, nachdem die Texte noch in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden müssen. Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilogieverhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150%, sondern nur mit 100% angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100% RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.).*

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. *Die EBA hat am 14. Dezember auch ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Eine hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting). Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Ein Diskussionspapier wurde hier vor kurzem veröffentlicht.*

*Die neuen Regelungen (v.a. die CRR) werden bereits mit 1.1.2025 in Kraft treten, wobei u.a. bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken Übergangsfristen vorgesehen sind.*

Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte in der Trilogeinigung weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. *Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.*

Bei den Fit & Proper Bestimmungen wird vor der Ernennung eines Geschäftsführers vorgesehen, dass die betreffende Bank die zuständige Aufsichtsbehörde 30 Tage vor Ernennung von der beabsichtigten Geschäftsleiterbestellung informieren muss, um der Aufsichtsbehörde eine rechtzeitige Fit & Proper Beurteilung zu ermöglichen. Ex-post Beurteilungen sollen aber bei kleineren Instituten nach wie vor möglich sein. Darüber hinaus soll (durch Art. 4 DORA) eine Verpflichtung für Mitglieder von Leitungsorganen kommen, sich in Bezug auf IT/ICT-Risiken regelmäßig fortzubilden.

## FMA- AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2024

*Die FMA hat Anfang Dezember ihre Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für 2024 veröffentlicht. Laut FMA stehe die österreichische Finanzwirtschaft vor sehr großen Herausforderungen. Die abrupte Zinswende, das signifikante Inflationsrisiko sowie die weltweit düsteren Konjunkturaussichten erhöhen den Druck auf die finanzielle Leistungs- und Schuldendienstfähigkeit vieler Haushalte und Unternehmen. Angesichts der schwierigen Lage in der Realwirtschaft und auf den Finanzmärkten fordert der FMA-Vorstand die beaufsichtigten Unternehmen auf, ein pro-aktives Risikomanagement zu betreiben, entsprechende Vorsorgen zu bilden und in der Ausschüttungspolitik besonnen zu agieren und so die Kapitalbasis und Risikotragfähigkeit weiter zu stärken. Überdies müsse das Kostenmanagement durch die konsequente Nutzung der Chancen, die die Digitalisierung bietet, weiter verbessert werden.*

*Insbesondere die schwierige Lage im Immobiliensektor werde die österreichische Real- und Finanzwirtschaft noch einige Zeit fordern. Zudem drohe angesichts der angespannten Lage in Nahost eine weitere Verschärfung der geopolitischen Spannungen, die weitere exogene Schocks im Weltwirtschaftssystem auslösen könne. Überlagert werden diese mittelfristigen real- und finanzwirtschaftlichen Herausforderungen durch längerfristig wirkende geopolitische, technologische, ökologische und gesellschaftliche Trends:*

- *der Weg in eine geopolitische Neuordnung, verschärft durch die anhaltende Krise des Multilateralismus, die eine Neuausrichtung der globalen Wirtschaftsbeziehungen erfordert;*
- *der digitale Wandel, der weitreichende Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft mit sich bringt;*
- *der Kampf gegen die Erderwärmung, der eine globale Neuausrichtung der Wirtschaft erfordert, aber nur schleppend vorankommt;*
- *das sich verändernde Verbraucherverhalten, das die etablierten Schutzmechanismen zunehmend ins Leere laufen lässt und neue Lösungsansätze verlangt;*
- *die steigenden Anforderungen an ethisches und regelkonformes Verhalten aller Finanzmarktteilnehmer, die einen Fokus auf Sauberkeit auf dem Finanzplatz erfordern.*

*Die folgenden Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2024 wurden von der FMA veröffentlicht:*

- **Resilienz und Stabilität:** *Die Krisenfestigkeit der beaufsichtigten Finanzdienstleister zu stärken sowie die Stabilität des Finanzmarktes Österreich als Ganzes zu wahren.*
- **Digitaler Wandel:** *Die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und gleichzeitig die damit verknüpften Risiken konsequent zu adressieren.*
- **Neue Geschäftsmodelle:** *Innovative Geschäftsmodelle möglichst früh aufsichtlich zu, um so die Innovationskraft des österreichischen Finanzmarktes zu fördern, für faire Wettbewerbsbedingungen Sorge zu tragen und einen angemessenen Verbraucherschutz sicherzustellen.*

- **Kollektiver Verbraucherschutz:** Den Schutz der Verbraucher in einem sich rasant verändernden Umfeld - Stichworte: digitaler Wandel, verändertes Konsumentenverhalten, demografische Entwicklung, Zinswende - weiterzuentwickeln.
- **Nachhaltigkeit:** Den Finanzmarkt und all seine Teilnehmer beim Umbau zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell regulatorisch und aufsichtlich zu unterstützen.
- **Sauberer Finanzplatz Österreich:** Die Sauberkeit und Reputation des Finanzplatzes Österreich auf allen Ebenen zu sichern.

Mit welchen konkreten Instrumenten, Projekten und Initiativen diese Themenfelder adressiert werden, ist in der aktuellen FMA-Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2024“ im Detail dargestellt. Ebenso ist dort die „Mittelfristige Risikoanalyse 2024-2028“ der FMA zu finden. Diese Publikation ist auf der Website der FMA unter dem Link <https://www.fma.gv.at/publikationen/fakten-trends-strategien/> abrufbar.

## EBA-REPORT BANKEN RISIKO-ASSESSMENT 2023

Die EBA hat Mitte Dezember ihr jährliches Risikoassessment des EU-Bankensektors veröffentlicht. Der Bankensektor bleibt trotz der durch die Zinsänderung bedingten Risiken widerstandsfähig. Der Bericht wird begleitet von der Veröffentlichung der EU-weiten Transparenzstudie 2023, die detaillierte Informationen für 123 Banken aus 26 Ländern der EU/EWR enthält.

- Der EU-Bankensektor hat sich nach den Bankenturbulenzen im März als widerstandsfähig erwiesen.
- Die Kapitalausstattung ist nach wie vor hoch, und die durchschnittliche CET1-Quote (Common Equity Tier 1) hat mit 16 % ihren höchsten Stand erreicht. Die zugrunde liegende Rentabilität hat die Ausschüttungen der Banken gestützt.
- Das hohe Zinsniveau hat bisher eine Ausweitung der Zinsmargen begünstigt, doch könnte der Wendepunkt erreicht sein.
- Die Qualität der Aktiva ist nach wie vor robust, doch das gedämpfte Wirtschaftswachstum und das hohe Zinsniveau bergen Risiken.
- Die Liquidität ist nach wie vor hoch, hat sich aber von ihrem pandemischen Höchststand aus zu normalisieren begonnen.
- Die Finanzierungskosten auf dem Markt sind im Einklang mit den Zinssätzen gestiegen, während die Einlagenzinsen vergleichsweise niedrig geblieben sind, aber in Zukunft steigen könnten.

## KAPITALMARKTRECHT

### EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER

In Rat und im EU-Parlament laufen Diskussionen zur Positionierung zu den Legislativvorschlägen der EU-Kommission zur Kleinanlegerstrategie (MiFID, IDD, PRIIPs). Der Rat plant noch eine allgemeine Ausrichtung zu dem Dossier in der laufenden Legislaturperiode zu erreichen, ebenso das Europäische Parlament. Trilogverhandlungen werden aktuell erst für 2. Halbjahr 2024 erwartet. Von Seiten der Bundessparte wird insbesondere nachdrücklich auf die Wichtigkeit des Erhalts des Provisionsberatungsmodells (Wahlfreiheit für Kund:innen) hingewiesen.

# SUSTAINABLE FINANCE

## EU-GREEN BOND STANDARD IM EU-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

*Die Verordnung zur Einführung eines EU-Green Bond Standards (EUGBS, Verordnung (EU) 2023/2631) ist Ende November im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft. Anwendbar ist sie nach einer 12-monatigen Übergangsfrist erst ab dem 21. Dezember 2024. Mit der Veröffentlichung ist das Gesetzgebungsverfahren formell abgeschlossen. Einige wichtige Anforderungen müssen aber noch auf Level-2 konkretisiert werden.*

## SFDR - ESAS VERÖFFENTLICHEN FINALEN BERICHT ZUR ÄNDERUNG DER RTS ZUR DELEGIERTEN VO ZUR ERGÄNZUNG DER SFDR

*Die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (ESA) haben Anfang Dezember ihren finalen Bericht zur Änderung der Regulatory Technical Standards (RTS) zur Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzierungen (SFDR) veröffentlicht.*

*Die ESA schlagen neue Produktangaben bezüglich der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vor. Darüber hinaus schlagen die ESA eine weitere technische Überarbeitung der delegierten Verordnung zur SFDR vor:*

- Verbesserungen der Angaben darüber, wie nachhaltige Investitionen "keinen nennenswerten Schaden" (DNSH) für die Umwelt und die Gesellschaft anrichten;*
- Vereinfachung der vorvertraglichen und periodischen Offenlegungsvorlagen für Finanzprodukte; und*
- Andere technische Anpassungen, die unter anderem die Behandlung von Derivaten, die Berechnung nachhaltiger Investitionen und Bestimmungen für Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Analooptionen betreffen.*

### **Nächste Schritte:**

*Die Europäische Kommission wird die RTS-Entwürfe prüfen und innerhalb von drei Monaten nach der heutigen Veröffentlichung durch die ESAs entscheiden, ob sie diese billigt. Diese RTS-Entwürfe würden unabhängig von der von der Europäischen Kommission für September 2023 angekündigten umfassenden Bewertung der SFDR und vor der Einführung der sich aus dieser Bewertung ergebenden Änderungen angewendet werden.*

### **Hintergrund:**

*Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden erhielt am 28. April 2022 von der Europäischen Kommission den Auftrag, die in der delegierten Verordnung der SFDR festgelegten RTS zu überprüfen und zu überarbeiten, wobei eine Frist von 12 Monaten für die Vorlage geänderter RTS gesetzt wurde. Die ESAs haben die Kommission über eine Verlängerung dieser Frist informiert, um Zeit für eine gründlichere Überprüfung und eine angemessene Zeit für öffentliche Konsultationen und Verbrauchertests zu haben.*

## ESMA - SUSTAINABLE FINANCE, KONZEPTPAPIERE

*Die ESMA hat Ende November drei Konzeptpapiere zu Sustainable Finance (Schätzungen, Nachhaltigkeit, Do No Significant Harm) veröffentlicht.*

*Zweck des ersten ESMA-Dokuments ist es, zu erklären, wie die wichtigsten Rechtsvorschriften zu Sustainable Finance mit der Verwendung von "Schätzungen" und "gleichwertigen Informationen" und Bedingungen umgehen, unter denen diese als Datenquellen für die Erstellung verbindlicher ESG-Kennzahlen für die Einhaltung der Verpflichtungen der beaufsichtigten Institute zulässig sind. Verschiedene Teile des EU-SF-Rahmens schreiben die Berechnung und/oder Offenlegung verschiedener*



*ESG-Kennzahlen oder Nachhaltigkeitsindikatoren durch Finanzmarktteilnehmer vor. Solche Offenlegungen und/oder Berechnungen spielen eine Schlüsselrolle in der Taxonomie-Verordnung, der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzinstrumente ("SFDR") und der Benchmark-Verordnung ("BMR").*

*Im zweiten ESMA-Dokument versucht die ESMA zu erklären, wie das Konzept der Nachhaltigkeit im EU-Rahmen zu Sustainable Finance verankert ist. Dieses Konzept spiegelt sich in der Definition von nachhaltigen Anlagen in SFDR und der Definition von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in der Taxonomie-Verordnung wider.*

*Der Zweck des dritten Dokuments ist es, das Prinzip "Do No Significant Harm" ("DNSH") zu erklären, das in mehreren Rechtstexten zu Sustainable Finance verankert ist. Das DNSH-Prinzip ist ein Schlüsselement in der Taxonomie-Verordnung, der SFDR und der Benchmark-Verordnung ("BMR").*

## **BASLER AUSSCHUSS - KONSULTATION ZUM OFFENLEGUNGSRAHMEN DER SÄULE 3 FÜR KLIMABEDINGTE FINANZRISIKEN**

*Der Basler Ausschuss hat Ende November eine Konsultation zum Offenlegungsrahmen der Säule 3 für klimabedingte Finanzrisiken gestartet. Der Vorschlag ist Teil seines ganzheitlichen Ansatzes zur Bewältigung klimabedingter Finanzrisiken für das globale Bankensystem.*

*Der Ausschuss untersucht, wie ein Rahmen für die Offenlegung von klimabedingten Finanzrisiken in der Säule 3 sein Mandat zur Stärkung der Regulierung, Aufsicht und Praktiken von Banken weltweit mit dem Ziel der Verbesserung der Finanzstabilität fördern würde, und wie ein solches Regelwerk aussehen könnte. Er veröffentlicht dieses Konsultationspapier, um die Meinung der Interessengruppen zu seinem vorläufigen Vorschlag für qualitative und quantitative Offenlegungsanforderungen im Rahmen von Säule 3 einzuholen, die die Arbeit anderer Standardsetzer, einschließlich des International Sustainability Standards Board (ISSB), ergänzen und eine gemeinsame Grundlage für die Offenlegung für international tätige Banken bilden würden.*

*Der Ausschuss sei sich bewusst, dass die Genauigkeit, Konsistenz und Qualität klimabezogener Daten noch in Entwicklung begriffen ist, aber gleichzeitig würden Offenlegungspflichten die Verfügbarkeit solcher Informationen beschleunigen und vorausschauende Risikobewertungen durch Banken erleichtern. Daher ist der Ausschuss bestrebt, ein angemessenes Maß an Flexibilität in ein künftiges Regelwerk einzubauen.*

*Insbesondere wird der Ausschuss auf der Grundlage der Rückmeldungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens prüfen, welche Elemente obligatorisch sind und welche dem nationalen Ermessen unterliegen. Generell stellt der Ausschuss fest, dass die Entwicklung eines sinnvollen und robusten Rahmens für die Säule 3 für klimabedingte Finanzrisiken wahrscheinlich ein iterativer Prozess sein wird.*

## **EBA - TEMPLATES FÜR FIT-FOR-55-KLIMARISIKO-SZENARIOANALYSE**

*Die EBA hat Mitte November die finalen Vorlagen veröffentlicht, die für die Erhebung klimabezogener Daten von EU-Banken im Rahmen der einmaligen Fit-for-55-Klimarisiko-Szenarioanalyse verwendet werden sollen. Die Vorlagen werden von einem Leitfaden begleitet, der Definitionen und Regeln für die Zusammenstellung der Vorlagen enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die EBA auch die Liste der Banken, die an der Übung teilnehmen (sechs Banken aus Österreich).*

## Hintergrund

*Mit den Vorlagen soll eine Datenerhebung bei 110 EU-Banken durchgeführt werden, um klimabezogene und finanzielle Informationen über Kredit-, Markt- und Immobilienrisiken zu sammeln. Die Datenerhebung ist am 1. Dezember 2023 gestartet und soll bis 12. März 2024 abgeschlossen sein.*

*Die Banken werden von der EBA ersucht, ab Dezember 2022 aggregierte Daten und Daten auf Gegenparteebene zu melden. Die Erhebung von Daten auf Kontrahentenebene soll es ermöglichen, das Konzentrationsrisiko großer Klimarisiken zu bewerten, Verstärkungsmechanismen zu erfassen und Zweitrundeneffekte zu beurteilen. Aggregierte Daten sollen Aufschluss über die klimabezogenen Risiken des Bankensektors im weiteren Sinne geben.*

# ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

## EUROSYSTEM ÜBERARBEITET RETAIL PAYMENTS STRATEGY

*Das Eurosystem hat Ende November die überarbeitete Retail Payments Strategy veröffentlicht. Das Eurosystem entwickelte seine Strategie für den Massenzahlungsverkehr zunächst 2019 und verabschiedete dann 2020 eine erweiterte Fassung. Neben der Förderung europäischer Massenzahlungslösungen, die für die Gesellschaft als Ganzes sicher und effizient sind, zielt die Strategie darauf ab, den Herausforderungen für die europäische Souveränität auf dem Zahlungsverkehrsmarkt zu begegnen. Mit der Überarbeitung der Strategie will das Eurosystem den Massenzahlungsverkehr im Euroraum verbessern und den europäischen Zahlungsverkehrsmarkt stärken.*

*Die Hauptziele der Strategie bleiben dieselben:*

- *die Entwicklung europaweiter Lösungen für Zahlungen am Point of Interaction (POI),*
- *die auf europäischer Ebene geregelt werden, und*
- *die weitere Stärkung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA), vor allem durch die vollständige Einführung von Sofortzahlungen.*

*Die Strategie des Eurosystems für den Massenzahlungsverkehr und das Projekt des digitalen Euro würden sich gegenseitig ergänzen. Darüber hinaus könnte laut Eurosystem ein digitaler Euro auf verschiedene Weise dazu beitragen, die Ziele der Strategie zu erreichen.*

*Die aktualisierte Strategie für den Massenzahlungsverkehr enthält auch ein neues Ziel, das die Bedeutung der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Massenzahlungsverkehrs widerspiegelt, einschließlich der Notwendigkeit, alternative Zahlungslösungen für den Notfall bereitzustellen.*

## DIGITALER EURO - ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG IM ECON

*Am 28. November 2023 fand eine öffentliche Anhörung zum digitalen Euro im Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des Europäischen Parlaments statt. Das Hearing beinhaltete Präsentationen von ausgewählten ExpertInnen und wurde von einer Diskussion mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments abgerundet.*

*Zudem veröffentlichte das European Parliament Economic Governance and EMU Scrutiny Unit ein Briefing zum Thema „What’s next for the digital euro?“. Das Dokument gibt einen Überblick über den aktuellen Stand des Projekts zum digitalen Euro und geht auf die Legislativvorschläge sowie die Stellungnahme der EZB dazu ein.*

Folgende Schwerpunkte sind im Briefing enthalten:

- **Ad Schlussfolgerungen der EZB aus der Untersuchungsphase („investigation phase“):** Die EZB hat im Oktober 2023 angekündigt, in die „Vorbereitungsphase“ des digitalen Euro-Projekts überzugehen. Der digitale Euro soll für Einwohner:innen des Euroraums verfügbar sein, ihnen die Wahl ihres digitalen Euro-Dienstleisters ermöglichen und möglicherweise auf Einwohner:innen von Nicht-Euro-Ländern ausgeweitet werden. Er soll sowohl online als auch offline nutzbar sein, wobei Offline-Zahlungen ein bargeldähnliches Maß an Privatsphäre ermöglichen sollen. Die EZB schlägt vor, dass Zahlungsdienstleister den digitalen Euro verteilen und als Vermittler zwischen der Zentralbank und den Endbenutzer:innen fungieren.
- **Ad Stellungnahme der EZB zu den Legislativvorschlägen:** Die EZB begrüße den Gesetzesvorschlag zwar grundsätzlich, empfiehlt aber Änderungen. Sie betone, dass die Entscheidung über die Ausgestaltung und Ausgabe des digitalen Euro in ihre (alleinige) Zuständigkeit für die Geldpolitik fällt und nicht durch sekundäres Recht eingeschränkt werden solle. Die EZB schlägt vor, einige Aspekte zu Gebühren, Datenschutz, Haftung und Offline-Nutzung zu klären oder zu ändern. Die EZB empfiehlt zudem, die Liste der sogenannten "Grunddienstleistungen" zu erweitern.
- **Ad offene Fragen:** Die Gestaltung des digitalen Euro berge Spannungsbereiche zur Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen EU-Akteuren. Die Autor:innen regen an, zu prüfen, ob der Gesetzgeber den Rahmen für die Entscheidungen der EZB aufgrund von Artikel 129(3) AEUV ändern könne. Man weise auch auf einige technische Fragen hin, die zu einem späteren Zeitpunkt zu klären seien, wie z.B. die Höhe der Mittel, die Geschäftsnutzer:innen für Offline-Transaktionen halten können, oder das Mindestalter für die Eröffnung eines digitalen Euro-Kontos. Die EZB weise darauf hin, dass die Menge an Geldern, die Geschäftsnutzer:innen in Offline-Geräten halten könnten, definiert werden müsse.
- **Ad nächste Schritte:** Die EZB werde die Ergebnisse des ersten Teils der Vorbereitungsphase und die legislativen Entwicklungen abwarten, bevor sie eine endgültige Entscheidung über die Ausgabe des digitalen Euro treffe. Das EU-Parlament und der Rat haben ihre Diskussionen über die Legislativvorschläge im Sommer 2023 begonnen.

## VERÖFFENTLICHUNG TIBER-AT IMPLEMENTATION GUIDE

Die FMA und OeNB haben auf ihren Homepages Ende November den TIBER-AT Implementation Guide gemeinsam mit einer Presseaussendung veröffentlicht. Damit wird das vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) entwickelte Rahmenwerk TIBER-EU für die Simulation realitätsnaher Cyberangriffe in Österreich umgesetzt.

## STEUERRECHT

### EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- Unter spanischem Ratsvorsitz fanden keine Ratsarbeitsgruppen mit substantiellem Fortschritt statt
- Der spanische Vorsitz hatte bereits angekündigt das Thema an den belgischen Vorsitz zu übergeben.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordneten Ziele sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Vorteile: erhöhte Rechtssicherheit, Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, Verringerung Doppelbesteuerung innerhalb der EU

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1. Juli 2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1. Jänner 2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

*Geplante Umsetzung: 1. Jänner 2028; Anwendung ab 1. Juli 2028*

## FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Status:

- *Im Rahmen der letzten Sitzung Ende November lag dem Vernehmen nach große Zustimmung über die elektronische Ansässigkeitsbestätigung vor.*
- *Weitere technische Arbeiten seien jedoch notwendig, um eine allgemeine Ausrichtung zu erlangen.*

Im Juni hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus drei Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, **ein schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Regis-

ter zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Die Kommission schätzt, dass die Anleger durch beschleunigte Verfahren 5,17 Milliarden Euro pro Jahr einsparen können. Diese neuen Verfahren sollen für große Konzerne (geschätzt etwa 200) obligatorisch sein, während andere sich freiwillig registrieren lassen können.

*Geplante Umsetzung: 31. Dezember 2026; anwendbar ab 1. Jänner 2027*

## INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

### Status:

- *Das Gesetz wurde am 5. Dezember im Finanzausschuss behandelt und in der folgenden Nationalratssitzung beschlossen.*
- *Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf gab es insbesondere zu den §§ 14 (Mindeststeuer-Gewinn oder -Verlust) und 52 (Safe Harbour).*
- *Anwendbar für Geschäftsjahre ab 31.12.2023*

Link zur Regierungsvorlage:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2322>

## DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

### Status:

- *Für österreichische meldepflichtige Finanzinstitute sind durch das künftige nationale Umsetzungsgesetz zur DAC 8 Auswirkungen gemäß GMSG zu erwarten.*
- *Die Bundessparte ist daher in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden um vor allem die zu erwartenden notwendigen technischen Schema Umstellungen zeitgerecht vornehmen zu können.*
- *Das EU-Amtsblatt wurde am 24. Oktober 2023 veröffentlicht.*
- *Anwendungszeiträume unterschiedlich je nach Bestimmungen (Art 2):*
  - *Umsetzungsfrist: 31. Dezember 2025*
  - *1. Jänner 2026/ 1. Jänner 2028/ 1. Jänner 2030 (je nach Bestimmung)*

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf. Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden:innen mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Link zum Amtsblatt: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202302226](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302226)

## FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement ist es, die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechtzuerhalten. Dies ist der Schwerpunkt der weiteren Arbeit in dieser Thematik. Die aktuellen Verhandlungen im Rahmen der Bundessparte sowohl mit dem BMF als auch den amerikanischen Behörden laufen konstruktiv und lassen zufriedenstellende Lösungen v.a. für die wichtigen Ausnahmen erwarten.

## KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, scheint die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise unwahrscheinlich. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein nachhaltiges Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. Fortschritte bei der Umsetzung dieses wichtigen Anliegens sind nicht erkennbar.

## GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

### EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

#### Status:

- Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission laufen seit Mai. Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis zum 1Q2024 angestrebt.
- Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, wird erst am Ende der Trilogverhandlungen unter der belgischen Präsidentschaft Anfang 2024 fallen. Um den AMLA-Sitz bewerben sich neben Wien auch noch Paris, Frankfurt, Dublin, Rom, Madrid, Vilnius, Riga und Brüssel.

Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und ab 1.1.2026 anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht. Die AMLA wird frühestens am 1.1.2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit dann 2027 starten würde.

Seitens der Bundessparte wird die Ratsposition unterstützt mehr Möglichkeiten für einen vermehrten Austausch von AML-Kundendaten einerseits zwischen Banken und andererseits zwischen Banken und Behörden zu schaffen. Nur so kann Geldwäsche effizient bekämpft werden, weil die betreffende Bank ansonsten nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamttransaktion erkennen kann. Durch den derzeit diskutierten Vorschlag einer „Partnership for Information Sharing“ könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings aufgelöst werden. Dadurch könnten in weiterer Folge auch Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden bzw. gebe es die Möglichkeit, dass mehr Daten durch die FIU zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird seitens der Bundessparte die Position des EP kritisiert, dass wirtschaftliches Eigentum schon ab einer Beteiligung von 15% vorliegen soll. Auch wird eine überschießende PEP-Regulierung - es gibt den Vorschlag, dass selbst Bürgermeister von Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten sollen - abgelehnt, weil das angeblich höhere Risiko in keinem Verhältnis zum überbordenden Aufwand steht. Begrüßt wird hingegen die zukünftige Vernetzung der europäischen Wirtschaftlichen Eigentümer-Register über eine gemeinsame Plattform mit Suchfunktion für Verpflichtete. Die Bundessparte hatte ihre wesentlichen Anliegen zum AML-Package nochmals an die Trilogverhandler und insbesondere an das BMF herangetragen, um auf die Wichtigkeit der Hauptforderungen hinzuweisen.

#### **Einigung zur AMLA-VO:**

*In den Trilogverhandlungen wurde vor kurzem eine vorläufige Einigung zur neuen EU-weiten Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) erzielt. Die Einigung enthält noch keine Vereinbarung zum Sitz der Behörde; eine Entscheidung dazu soll 2024 gefällt werden.*

- Die AMLA soll direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die vorläufige Vereinbarung verleiht der AMLA die Befugnis, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbietern von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig (in mindestens sechs Mitgliedstaaten) sind. Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (joint supervisory teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen.
- Die AMLA soll auch eine unterstützende Rolle in Bezug auf Nicht-Finanzsektoren haben und die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA soll auch die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.
- Umfang und Inhalt der AMLA-Aufsichtsdatenbank wird erweitert, indem die Behörde aufgefordert wird, eine zentrale Datenbank mit Informationen, die für das AML/CFT-Aufsichtssystem relevant sind, einzurichten und aktuell zu halten.
- Die AMLA soll über einen allgemeinen Verwaltungsrat verfügen, der sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und der FIUs aller Mitgliedstaaten zusammensetzt, sowie über einen Exekutivrat, der das Leitungsorgan der AMLA sein wird und sich aus dem Vorsitzenden der Behörde und fünf unabhängigen Vollzeitmitgliedern zusammensetzt.
- Es soll ein verstärkter Mechanismus zur Meldung von Missständen (whistleblowing) eingeführt werden. Was die Verpflichteten betrifft, so soll sich die AMLA nur mit Meldungen aus dem Finanzsektor befassen und soll auch in der Lage sein, Meldungen von Mitarbeitern nationaler Behörden entgegenzunehmen.

## FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

2024 wird die Länderprüfung Österreichs durch die FATF starten, eine Unterorganisation der OECD, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für Finanzmarkt sehr wichtig, sodass die Bundessparte darauf gedrängt hat, hier von Behörden- und Ministerienseite frühzeitig eingebunden zu werden. Erste Gespräche zwischen Bundessparte und beteiligten Behörden und Ministerien haben bereits stattgefunden. Das BMF und die Zuständigen agieren hier sehr umsichtig und beziehen die Finanzbranche gut ein. Der Questionnaire wird im September 2024 vorliegen, die On-Site-Visits werden dann Anfang 2025 erfolgen. *Vor Weihnachten ist noch ein erster Kontakt der österreichischen Finanzbranche mit der FATF angesetzt.*

# SONSTIGE THEMEN

## VERBRAUCHERKREDIT-RL

### Status:

Die Verbraucherkredit-RL wurde am 30. Oktober 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Umsetzungsfrist endet am 20. November 2025. Die neuen Regelungen gelten dann ab 20. November 2026. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG, Kompetenz des BMJ) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Anti-Diskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber:innen dürfen potenzielle Kreditnehmer:innen mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung



jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).

- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückerfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückerstatten sind. Kreditvermittlergebühren ("Fees charged by a creditor to the benefit of a third party") dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgeber:innen auferlegt wie z.B. eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schuldverlass.

Insgesamt bedeutet auch dieses Paket wieder erhebliche zusätzliche Belastungen für die österreichischen Banken.

## GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

### Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.

- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

## REGIERUNGSVORLAGE GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ 2023

*Am 30.11.2023 wurde das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2023 im Justizausschuss des Nationalrats beschlossen. Geschäftsführer:innen und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften werden demnach künftig vorübergehend von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen, wenn sie wegen eines Wirtschaftsdelikts wie Untreue oder Betrug zu mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese "Disqualifikation" soll drei Jahre gelten.*

## REGIERUNGSVORLAGE INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Die Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird“ ist am 6.10.2023 im Nationalrat eingelangt. Entsprechend dem Regierungsprogramm soll die Amtsverschwiegenheit abgeschafft und durch ein einklagbares Recht auf Zugang zu Information sowie die Pflicht zur (pro)aktiven Informationsveröffentlichung (im Verfassungsrang) ersetzt werden (grundsätzlich sind auch Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und Kammern umfasst). Ausnahmen (Geheimhaltungsgründe) sind taxativ aufgezählt.

Für die parlamentarische Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit des Nationalrats und eine qualifizierte Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Aktuell laufen parlamentarische Verhandlungen zur Erlangung der nötigen Verfassungsmehrheit mit dem Ziel eines Beschlusses noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode.

## ENTWURF BUNDESGESETZ ÜBER HÖHERE BERUFSBILDUNG

*Der Wirtschaftsausschuss des Nationalrates hat am Ende November 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der höheren beruflichen Bildung einstimmig beschlossen.* Es soll einen formalen (gesetzlich eingerichteten) qualitätsorientierten Rahmen bereitstellen, um die Höherqualifikation am Arbeitsmarkt praxisorientiert und entsprechend den Anforderungen der betroffenen Branchen systemisch zu unterstützen. Ziel ist es, Fachkräfte in inhaltlicher Anknüpfung an ihre berufliche Erstausbildung oder bereits erworbene Berufspraxis nach transparenten Kriterien, evidenzbasiert und tätigkeitsbezogen weiterzubilden.

Durch die Anknüpfung an die Qualifizierungsniveaus ab Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sollen höhere berufspraktische Qualifikationen auch international vergleichbarer werden. Das würde u.a. bei internationalen Auftragsvergaben eine verbesserte Darstellung des Qualifikationsniveaus der zum Einsatz kommenden Fachkräfte österreichischer Unternehmen ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich sehr für einen derartigen rechtlichen Rahmen eingesetzt und sind die wesentlichen Anliegen berücksichtigt worden.

## INITIATIVANTRAG 3. MIETRECHTLICHES INFLATIONSLINDERUNGSGESETZ (3. MILG)

Ende August 2023 wurde durch Vertreter der Regierungsparteien ein Initiativantrag für ein 3. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (3. MILG) eingebracht, das einen sogenannten „Mietpreisdckel“ einführen soll, damit Anpassungen in den nächsten 3 Jahren jeweils 5% nicht übersteigen sollen und an den gesetzlich vorgesehenen Inflationsanpassungen im Mietrechtsgesetz (MRG), Richtwertgesetz (RichtWG) und Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) ansetzt. Gemäß Initiativantrag nicht umfasst sind Mietverträge über frei finanzierte Neubauwohnungen sowie Geschäftsräume.

*Der ursprüngliche Initiativantrag enthält Bestimmungen im Verfassungsrang, d.h. er benötigt eine entsprechende 2/3 Mehrheit im Gesetzgebungsprozess. Ein Inkrafttreten war mit 1. Oktober 2023 (MRG, RichtWG) beziehungsweise am Folgetag der Kundmachung (WGG) geplant, Anpassungen sollten erstmals mit 1. April 2024 (MRG, WGG) bzw. 1. April 2025 (RichtWG) erfolgen.*

*Die Regierung hat sich nunmehr vor dem letzten Nationalratsplenum dieses Jahres geeinigt. Konkret sollen die Mieterhöhungen von Kategoriemieten, Richtwertmieten und gemeinnützigen Wohnungen begrenzt werden. Nicht von der Beschränkung betroffen sein sollen freie Mietverträge. Für die im Mietrechtsgesetz geregelten Kategoriemieten sollen die Erhöhungen 2024 entfallen. Rechtlich basiert dies auf einem Abänderungsantrag zum 3. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetz, der am 12.12.2023 im Bautenausschuss des Nationalrats eingebracht wurde. Während der bisherige Gesetzesentwurf Verfassungsbestimmungen enthielt, kommt das Gesetz in Form des Abänderungsantrags ohne diese aus und kann vom Nationalrat mit einfacher Mehrheit noch Mitte Dezember 2023 beschlossen werden.*

## JUSTITZAUSSCHUSS BESCHLIEBT „FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT“

*Um den spezifischen Bedürfnissen von Startups und Gründerinnen Rechnung zu tragen, wird es künftig mit der "Flexiblen Kapitalgesellschaft" (FlexKapG) eine neue Rechtsform für Unternehmen geben. Der Justizausschuss des Nationalrats hat am 30.11.2023 der Regierungsvorlage zugestimmt. Außerdem wird das Mindeststammkapital für GmbHs mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 von 35.000 € auf 10.000 € abgesenkt.*

*Angelehnt ist die Flexible Kapitalgesellschaft, die sich auch Flexible Company (FlexCo) nennen wird dürfen, an die Rechtsform einer GmbH. Allerdings wurden in die gesetzlichen Grundlagen auch Bestimmungen aus dem Aktiengesetz - in adaptierter Form - übernommen. So kann der Gesellschaftsvertrag etwa auch die Ausgabe von "Unternehmenswert-Anteilen" vorsehen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Mitarbeiterinnen zu attraktiven Bedingungen und mit nur geringen Formerfordernissen am erwarteten Unternehmenserfolg zu beteiligen. Stimmrechte sind damit allerdings keine verbunden. Auch darf das Ausmaß derartiger Anteile 24,99 % des Stammkapitals nicht überschreiten.*

*Als Mindeststammeinlage für einzelne Gesellschafterinnen schlägt die Regierung 1 Euro vor. Bei Kapitalerhöhungen wird es zu bürokratischen Vereinfachungen kommen. Ein Aufsichtsrat ist dann zu bestellen, wenn die Gesellschaft zumindest eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs ist. Weitere gesetzliche Regelungen betreffen u.a. die uneinheitliche Ausübung des Stimmrechts von Gesellschafterinnen mit mehreren Stimmen, den Erwerb, die Veräußerung und die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Umwandlung einer FlexKapG in eine GmbH oder einer Aktiengesellschaft und umgekehrt.*

*Flexiblen Kapitalgesellschaften wird darüber hinaus die generelle Absenkung des Mindeststammkapitals für GmbHs von 35.000 € auf 10.000 € zugutekommen. Bisher hatten laut GmbH-Gesetz nur Firmengründer:innen ein entsprechendes - und auf zehn Jahre befristetes - Gründungsprivileg. Österreich wird sich damit bei den Kapitalanforderungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung künftig im europäischen Vergleich im mittleren Bereich bewegen, hält das Justizministerium fest. Auch nachträgliche Kapitalherabsetzungen sind möglich. Für die rund 32.000 bestehenden gründungsprivilegierten Gesellschaften sind Übergangsbestimmungen vorgesehen.*

## **EU SLAPP KLAGEN - POLITISCHE EINIGUNG**

*Das Europäische Parlament und der Rat haben Ende November 2023 eine vorläufige politische Einigung über neue EU-Vorschriften zum Schutz vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) erzielt. Diese Klagen werden vor allem gegen Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft eingesetzt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie wird es erstmals ein verbindliches europäisches Rechtsinstrument gegen SLAPP-Klagen geben, das auch wirksame verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen für grenzüberschreitende SLAPP-Klagen beinhaltet.*

## **EK VORSCHLAG ÄNDERUNG PAUSCHALREISE-RL VERÖFFENTLICHT**

*Die Europäische Kommission hat Ende November 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 um den Schutz von Reisenden effektiver zu machen und bestimmte Aspekte der Richtlinie zu vereinfachen und klarzustellen (Änderung der Pauschalreise-RL), veröffentlicht.*

*Mit dem Vorschlag soll der Schutz von Pauschalreisenden verbessert werden, nachdem insbesondere die Covid-Krisensituation Schwachstellen der geltenden Richtlinie ua bei Rückerstattungen gezeigt habe. Außerdem sollen damit - so jedenfalls die Kommission - auch Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden.*

## **EMIR - RAT POSITION UND MANDAT FÜR TRILOG**

*Der Rat hat am 6. Dezember 2023 ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den **Vorschlag zur Überarbeitung der europäischen Marktinfrastrukturverordnung und -richtlinie** angenommen. Ziel der Überarbeitung ist es, die EU-Clearinglandschaft attraktiver und widerstandsfähiger zu machen, die offene strategische Autonomie der EU zu unterstützen und die Finanzstabilität der EU zu wahren.*

*Das Europäische Parlament hat am 28. November 2023 im Wirtschafts- und Währungsausschuss seinen Bericht angenommen. Ziel ist es, rasch mit den Trilogverhandlungen zu beginnen und dieses Dossier noch vor Ablauf dieser Amtszeit fertigzustellen. Voraussichtlich wird der Bericht im Plenum Mitte Dezember 2023 bestätigt.*

*Die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) legt Regeln für außerbörslich gehandelte Derivate, zentrale Gegenparteien (CCPs) und Transaktionsregister fest. Die Überarbeitung enthält mehrere Legislativmaßnahmen zur Verbesserung der EU-Clearingdienste, insbesondere durch die Straffung und Verkürzung der Verfahren, die Verbesserung der Kohärenz zwischen den Vorschriften, die Stärkung der CCP-Aufsicht und die Verpflichtung der clearingpflichtigen Marktteilnehmer, einen Teil der Produkte, die von der ESMA als von erheblicher systemischer Bedeutung eingestuft wurden, über aktive Konten bei EU-CCPs zu clearen.*

## **EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)**

### Status:

*Der Rat und das Europäische Parlament haben am 14. Dezember 2023 eine vorläufige Einigung erzielt. Die Einigung legt den Geltungsbereich der Richtlinie auf Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 150 Millionen Euro fest. Für Nicht-EU-Unternehmen gilt sie, wenn sie drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Nettoumsatz von 300 Millionen Euro in der EU erwirtschaften. Die Kommission wird eine Liste der Nicht-EU-Unternehmen veröffentlichen müssen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.*

## Finanzsektor

*Gemäß der vorläufig erzielten Einigung sollte der Finanzsektor vorübergehend vom Anwendungsbereich ausgenommen, doch wird es eine Überprüfungsklausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung geben.*

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

### Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

### Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

## EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: Mit der Annahme durch den Rat am 23.10.2023 wurde der europäische Gesetzgebungsprozess abgeschlossen. Ausständig (mit Stand 9.11.2023) ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht eine Vollharmonisierung vor, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten werden modernisiert. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht wird gestärkt, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

## **EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING**

Status: Ein Berichtsentwurf, des im Europäischen Parlament zuständigen Umweltausschuss und Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wurde am 11.10.2023 veröffentlicht, die politischen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, ebenso im Rat.

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

## **EU-RICHTLINIE VORSCHLAG HARMONISIERUNG BESTIMMTER ASPEKTE DES INSOLVENZRECHTS**

Status:

EK-Vorschlag wurde im Dezember 2022 veröffentlicht. Federführend im Europäischen Parlament ist Rechtsausschuss. Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Datenschutzbeauftragten liegen bereits vor. Im Rat scheint es einige offene Fragestellungen zu geben, einerseits wird das Dossier als zu ambitioniert gewertet bzw. wird für eine ausreichende Flexibilität bei der nationalen Ausgestaltung plädiert. Aufgrund des kontroversiellen Zugangs zum Thema ist nach derzeitiger Einschätzung nicht von einem Abschluss des Dossiers in der aktuellen europäischen Legislaturperiode auszugehen.

## **EK VORSCHLAG ÄNDERUNG RL ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN**

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmern bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

## SOLVENCY II REVIEW

### Status:

- *Im Dezember 2023 haben der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission eine vorläufige Trilogieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt. Der Text der vorläufigen Einigung liegt noch nicht vor.*
- *Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).*
- *Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der Europäischen Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.*
- *Die vorläufige Einigung muss noch formal von Rat und Parlament bestätigt werden, bevor sie als final gilt. Die Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung werden Anfang 2024 aufgenommen.*
- *Mit der Anwendung der RL-Änderungen ist nicht vor 2026 zu rechnen.*

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

## SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD)

### Status:

- *Am 14. Dezember 2023 konnte eine Trilogieeinigung zur Richtlinie betreffend die Sanierung- und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erzielt werden.*
- *Gemäß der Richtlinie sollen die nationalen Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass eine Mindestanzahl von Versicherungsunternehmen in jedem Mitgliedsstaat der EU dazu verpflichtet wird, präventive Sanierungspläne aufzustellen. Das gilt nicht nur für besonders risikoreiche Versicherer. Die ursprünglich geforderte Abdeckungsquote konnte im Zuge der Verhandlungen abgesenkt werden. Gleiches gilt im Hinblick auf die Erstellung präventiver Abwicklungspläne. Diese sollen zwar durch die nationale Abwicklungsbehörde erstellt werden. Dennoch sind die betroffenen Versicherungsunternehmen verpflichtet, dafür notwendige Informationen bereitzustellen.*
- *Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.*
- *Die Abstimmung im ECON zu den Berichtsentwürfen und den dazugehörigen Änderungsanträgen erfolgte im Juli 2023.*

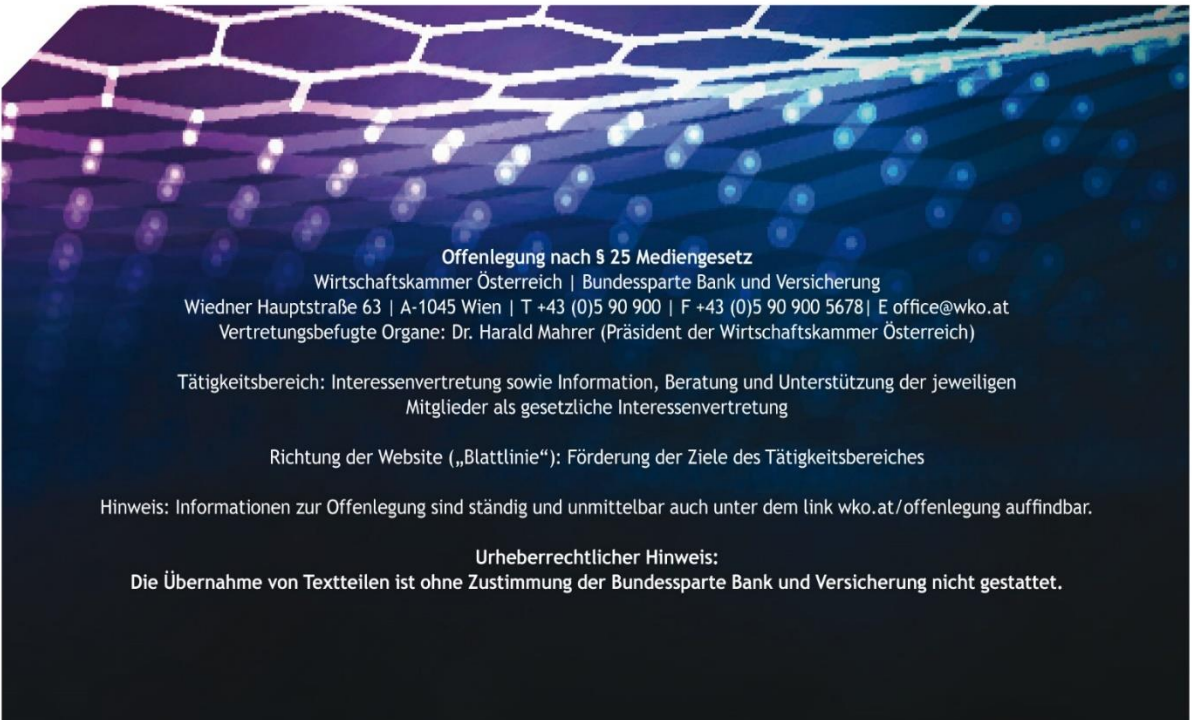
- Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).

Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer:innen, der Steuerzahler:innen, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer:innen zu schützen.





**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.